

16.12.2021

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19

Allgemein

Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit stellt das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)). Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen muss.

Das Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#)) ergänzt die Anforderungen des ArbSchG und erfasst zusätzlich neben Beschäftigten auch andere Personengruppen, zum Beispiel Schülerinnen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG ist vom jeweiligen Arbeitgeber immer auch der Mutterschutz zu berücksichtigen, also „anlasslos“ und damit unabhängig davon, ob weibliche Beschäftigte tätig sind oder eine weibliche Beschäftigte dem Arbeitgeber eine Schwangerschaft mitgeteilt hat (vgl. § 10 MuschG). Damit wird gewährleistet, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen den Verantwortlichen bereits bekannt sind und die Gefährdungsbeurteilung nicht erst angepasst werden muss, wenn eine Schwangerschaft mitgeteilt wird. So können Verzögerungen bei der Einleitung der Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des MuSchG liegt immer beim jeweiligen Arbeitgeber.

Dabei sind in jedem Fall die aktuell geltenden Vorgaben des Arbeitsschutzes zur Gewährleistung des Schutzes vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

Dies betrifft insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Diese Regelungen finden Sie [hier](#). Des Weiteren haben die Vorgaben des betrieblichen Infektionsschutzes, welche sich auf der Grundlage des Infektionsschutzes ergeben, Beachtung zu finden. Wesentliche Informationen dazu finden Sie im FAQ-Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#)).

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch die möglichen Gefährdungen durch das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 einzubeziehen. COVID-19 ist die durch SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen berät, hat SARS-CoV-2 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach der Biostoffverordnung eingestuft.

Nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwangere bzw. stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie mit Biostoffen der Risikogruppe 3 in

einem Maße in Kontakt kommt bzw. kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (vgl. § 9 MuSchG).

Ob dies der Fall ist, muss vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau festgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion auf Mutter und Kind derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, ist ein erhöhtes Risiko, sich am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit SARS-CoV-2 zu infizieren, aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzuordnen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung der Schutzmaßnahmen sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die betreuende Betriebsärztin bzw. der betreuende Betriebsarzt beteiligt werden.

Informationen zur Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie im [Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2"](#) sowie im zugeordneten [FAQ-Bereich](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), welche von einem Ad-Hoc-Arbeitskreis mit Expertinnen und Experten des [Ausschusses für Mutterschutz \(AfMu\)](#) entwickelt wurden.

Dieses Informationspapier sowie der zugeordnete FAQ-Bereich tragen fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammen, um zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beizutragen, ohne selbst eine rechtsverbindliche Wirkung zu haben und stellen damit die **Grundlage für die mutterschutzrechtliche Bewertung von Arbeitsplätzen für schwangere und stillende Frauen in der SARS-CoV-2-Pandemiesituation dar.**

In dem Informationspapier finden sich unter anderem die zum Tragen kommenden rechtlichen Grundlagen, allgemeine Überlegungen zur Pandemie, wissenschaftliche Bewertungen und Erkenntnisse, die wissenschaftliche Einstufung des Coronavirus in die Risikogruppe sowie einige Einschätzungen und Beispiele zur unverantwortbaren Gefährdung.

Das Informationspapier zu „Mutterschutz und SARS-CoV-2“ des BMFSFJ ist am 24. Februar 2021 überarbeitet und dem aktuellen Kenntnisstand angepasst worden.

Von einer Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Informationspapiers zu „Mutterschutz und SARS-CoV-2“ des BMFSFJ ist in Anbetracht der dynamischen Entwicklung auszugehen. Von daher ist eine regelmäßige Überprüfung des Sachstandes auf der Internetpräsentation des Ausschusses für Mutterschutz angeraten.

Aktuelle Pandemiesituation

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren und vor allem an die Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen.

Kurzarbeit und Mutterschutz

Schwangere und stillende Frauen im Beschäftigungsverbot haben Anspruch auf die volle Höhe der Mutterschaftsleistungen – auch wenn sie zuvor in Kurzarbeit waren. [Hier](#) finden Sie im Positionspapier von drei Bundesministerien weiterführende Informationen

Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt (§27 abs. 1 Nr. 1a und Nr. 1b MuSchG). Für diese Mitteilung steht das Formular "[Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau](#)" zur Verfügung. Die Benachrichtigung kann auf dem Postweg (Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz) oder per E-Mail an die für Ihren Unternehmensstandort [zuständige Dienststelle](#) der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, zu erfolgen.

Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie zum Beispiel Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt bzw. von der behandelnden Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ (§ 16 MuSchG) berücksichtigt werden. Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann auch befristet ausgestellt werden).

[Hier](#) findet der Arzt/die Ärztin ein Formular zur Ausstellung des Attestes zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Haben Sie Fragen zur Umsetzung des Mutterschutzes? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** für eine Beratung zum Mutterschutz finden Sie auf der Internetseite der

[Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Übersicht der erwähnten Internetseiten:

Bundesministerium der Justiz

[Arbeitsschutzgesetz](#)

[Mutterschutzgesetz](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[Maßnahmen des Arbeitsschutzes während der Pandemie](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
[Informationen für Schwangere und Arbeitgebende zum Mutterschutz](#)

Ausschuss für Mutterschutz
[Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2"](#)
[FAQ](#)

Bundesgesundheitsministerium
[Mutterschaftsleistungen Kurzarbeit](#)

[Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

[Formular für die "Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau"](#)

[Formular für ein ärztliches Beschäftigungsverbot](#)